

Friends of The Learning Tree Foundation

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein heißt „Friends of The Learning Tree Foundation e. V.“

Sitz des Vereins ist D-57258 Freudenberg .

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen eines indischen Waisenhauses und einer Schule in Kutra und Rourkela. Diese Schule wurde 1990 gegründet und wurde in den letzten 14 Jahren von Gründern des Vereins „Friends of The Learning Tree Foundation“ unterstützt.

Sämtliche Spenden werden ausschließlich für die Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen verwendet.

Zur Gewährleistung der Unmittelbarkeit bedient sich der Verein einer Hilfsperson nach den Regelungen des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO.

Durch den Vorstand des Vereins ist sicherzustellen, dass nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen dem Verein und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen ist, d.h. die Hilfsperson nach den Weisungen des Vereins einen konkreten Auftrag ausführt. Hilfsperson im vorgenannten Sinne kann eine natürliche Person, Personenvereinigung oder juristische Person sein. Der Vereinsvorstand hat durch Vorlage entsprechender Vereinbarungen generell nachzuweisen, dass er den Inhalt und den Umfang der Tätigkeit der Hilfsperson bestimmen kann. Als Vertragsform sind Arbeits-, Dienst- oder Werkverträge schriftlich mit der Hilfsperson zu vereinbaren. Im Innenverhältnis ist die Hilfsperson an die Weisung des Vereins zu binden. Durch den Vereinsvorstand ist ferner zu gewährleisten, dass die Hilfsperson ausschließlich im satzungsgemäßen Sinne tätig und ihr Handeln überwacht wird. Im Falle der Rechnungslegung durch die Hilfsperson hat diese ihre Leistungen so zu spezifizieren, dass eine satzungsgemäße Nachweisverwendung der Mittel des Vereins möglich wird.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn:

- a) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
oder
- b) mit mehr als 2 Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Der Austritt ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand und
- Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

Darüber hinaus obliegen ihm die folgenden Aufgaben:

- die Verbreitung von Informationen an die Mitglieder über das Projekt „**The Learning Tree Foundation**“
- der Transfer von Spenden / Beiträgen an die Geschäftsleitung des Projekts in Indien
- eine mit der indischen Geschäftsführung von „**The Learning Tree Foundation**“ enge Zusammenarbeit zu führen, um optimale Bedingungen für die jungen Menschen zu schaffen, die in den Einrichtungen in Kutra und Rourekla wohnen.
- einen Überblick über die finanzielle Situation zu schaffen

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich. Sie wird auch dann als schriftlich und ordnungsgemäß angesehen, wenn sie dem Vereinsmitglied über eine von ihm dem Vorstand bekannt gegebene elektronische Nachrichtenverbindung, die dem Empfänger das Lesen der Nachricht grundsätzlich ermöglicht oder per Fax übermittelt worden ist. Zusätzlich wird die Einladung auf der Homepage des Vereins bekanntgegeben.

Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte
- die Wahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- Satzungsänderungen
- Die Auflösung des Vereins

- einen Beschluss über die Erhebung einer Umlage

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Folgende Mehrheiten sind vorgesehen:

Satzungsänderung: § 33 BGB: $\frac{3}{4}$ Mehrheit,

Auflösung des Vereins: § 41 BGB: $\frac{3}{4}$ Mehrheit

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch $\frac{1}{3}$ der Mitglieder verlangt wird.

Das Recht auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ergibt sich aus § 37 BGB, es kann durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus darf das Quorum nicht so weit angehoben werden, dass der gesetzliche Minderheitenschutz umgangen wird.

§ 9 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten] nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

„Friends of The Learning Tree Foundation“ ist zum Schutz der Daten seiner Mitglieder nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet.

„Friends of The Learning Tree Foundation“ erhebt lediglich die Daten, welche er für die Mitgliederverwaltung tatsächlich benötigt. Auf diesen Umstand ist das Mitglied vor seinem Eintritt in den Verein hinzuweisen. Auf dem Aufnahmeantrag wird eine gesonderte Erläuterung zum Datenschutz angebracht und wird durch das Mitglied bestätigt.

Beabsichtigt der Verein, Daten seiner Mitglieder zu veröffentlichen, muss er zuvor das Einverständnis der Mitglieder einholen, sowie einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.